

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 321 / Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ (0361) 57332 1767 – Fr. Gebauer

Merkblatt

über die Ableistung des Pflegedienstes

entsprechend § 14 ZApprO

1) Zeitraum der Ableistung

Der Pflegedienst ist ausschließlich

- nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung, vor Beginn des Studiums und / oder
- während der unterrichtsfreien/ vorlesungsfreien Zeiten des Studiums (Semesterferien; Urlaubssemester nur nach Einzelfallprüfung des LPA)

in jedem Fall aber **vor dem Antrag auf Zulassung** zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig zu absolvieren.

Eine Anerkennung vom Pflegedienst während eines **Urlaubssemesters** oder aus anderen Gründen außerhalb der regulären vorlesungsfreien Zeit erfolgt in Ausnahmefällen ausschließlich **nach vorheriger Genehmigung** durch das LPA und nur mit gesondertem Nachweis der Universität.

Maßgeblich für die Beurteilung ist die **offizielle Vorlesungszeit** (nicht Semesterzeit) der jeweiligen Universität. **Wochenenden und gesetzliche Feiertage, die in die Vorlesungszeit fallen, gelten nicht als unterrichtsfreie / vorlesungsfreie Zeit.**

2) Dauer und Umfang

Der einmonatige Pflegedienst umfasst **mindestens 30 Kalendertage** und ist in Vollbeschäftigung, zusammenhängend und ganztägig abzuleisten.

Maßgeblich ist die Anzahl der Kalendertage. Wochenenden und gesetzliche Feiertage (außerhalb der Vorlesungszeit) werden angerechnet.

3) Fehlzeiten/ Unterbrechungen

Unterbrechungen des Pflegedienstes sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit entsprechendem Nachweis möglich.

Fehlzeiten aufgrund einer Erkrankung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund (einmalig und zusammenhängend) sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die ausgefallenen Tage müssen **unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich vorgesehene Ende des Pflegedienstes innerhalb der unterrichtsfreien / vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden.**

Der Pflegedienst muss vollständig innerhalb der vorlesungsfreien Zeit **abgeschlossen sein. Eine Nachholung einzelner Tage an Wochenenden oder Feiertagen während der Vorlesungszeit ist unzulässig.** Andernfalls kann keine Anerkennung erfolgen und der Pflegedienst ist insgesamt zu wiederholen.

Im eigenen Interesse wird dringend empfohlen, den Pflegedienst frühzeitig zu absolvieren und so zu planen, dass mögliche Ausfallzeiten noch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit kompensiert werden können. Versäumnisse führen zur Versagung der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

4) Anerkannte Einrichtungen zur Ableistung

Der Pflegedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand abzuleisten.

Dabei müssen zwingend folgende Ziele erfüllt sein:

- Einführung in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses
- Vertraut machen mit den üblichen Verrichtungen der Pflege

Eine ausschließlich **sozialpflegerische Tätigkeit erfüllt diese Voraussetzungen nicht.**

Ein Pflegedienst im Sinne der zahnärztlichen Ausbildung liegt nur dann vor, wenn insbesondere folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind:

- Einbindung in das Arzt-Patienten-Verhältnis
- Überwiegend umfangreiche Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege (z. B. Körperpflege, Umbetten und Lagern von Patientinnen und Patienten, Dekubitusprophylaxe, Krankenbeobachtung, Hilfestellung bei Nahrungsaufnahme sowie bei Stuhl- und Harnentleerung)

5) Nicht oder bedingt anerkannte Einrichtungen / Tätigkeiten

In der Regel nicht anerkannt werden Tätigkeiten in:

- ambulanten oder mobilen Pflegediensten
- Alten- und Pflegeheimen
- Behinderteneinrichtungen oder sonstigen sozialpflegerischen Einrichtungen
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen
- physiotherapeutischen Einrichtungen
- Polikliniken, Kureinrichtungen
- Fachkliniken mit überwiegend kurzfristigem Patientenaufenthalt
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken oder zur Durchführung kosmetischer Behandlungen

Ebenso nicht anerkannt werden Einsätze in folgenden Bereichen eines Krankenhauses:

- Notaufnahme
- Operationssaal, Anästhesie, Pathologie
- Ambulanzen oder Dialysestationen

Nach **gesonderter Prüfung und unter Vorbehalt** anerkannt werden können Einsätze in

- Rehabilitationseinrichtungen, sofern dort ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand besteht
- Akutstationen psychiatrischer oder psychosomatischer Krankenhäuser, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung ausdrücklich bestätigt wird

6) Pflegedienst im Ausland

Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst oder eine dort absolvierte Ausbildung wird nur anerkannt, wenn die Anforderungen mit denen nach § 14 Abs. 1 ZApprO vergleichbar sind.

Der Nachweis ist durch eine **Bescheinigung** zu führen, die inhaltlich vollständig der Anlage 10 zur Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte entspricht, **sowie durch eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung**. Diese sind in der jeweiligen Landessprache sowie in einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer vorzulegen.

Bei zweisprachigen Bescheinigungen (Deutsch und Landessprache) ist lediglich der fremdsprachige Stempel durch einen vereidigten Übersetzer zu übersetzen.

7) Ausstellung des Zeugnisses

Die Bescheinigung nach Anlage 10 ist **am letzten Tag der Tätigkeit** (oder später) vom Leiter des Pflegedienstes auszustellen.

Fällt der letzte Tag der Tätigkeit auf einen dienstfreien Tag (z. B. Wochenende), kann die Bescheinigung am letzten tatsächlichen Arbeitstag ausgestellt werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass die folgenden Tage dienstfrei waren.

8) Anrechnung anderer Tätigkeiten

Auf den Pflegedienst werden angerechnet:

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als
 - Hebamme oder Entbindungspfleger,
 - Rettungsassistentin / Rettungsassistent,

- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter,
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerin / Altenpfleger,
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer (mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Ausbildung).

6. ein Krankenpflegedienst von mindestens 1 Monat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

Die Aufzählung ist abschließend. Andere Tätigkeiten oder Ausbildungsgänge werden nicht angerechnet.

Bei Tätigkeiten nach den Nummern 1–4 ist zusätzlich eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen. Bei Nummer 5 ist die abgeschlossene Ausbildung und bei Nummer 6 das Zeugnis über den Krankenpflegedienst gem. Anlage 5 ÄAppro nachzuweisen.

Alle Nachweise sind vollständig und im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie zur Anmeldung zum Staatsexamen einzureichen.

9) Vorabprüfung

Vorabprüfungen werden nur in begründeten Einzelfällen durch das LPA durchgeführt. Bitte prüfen Sie Ihre Unterlagen eigenständig und wenden Sie sich nur in **Ausnahmefällen** an das LPA.

Für die bitte um eine Vorabprüfung sind die Unterlagen des Pflegedienstes als Anlage einer E-Mail an lpa@tlvwa.thueringen.de zu übersenden. Zusätzlich ist die Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturzeugnis) sowie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung mit einzureichen.

Eine Vorabprüfung ist in dem Semester ausgeschlossen, in dem die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erfolgt. Eine Vorabprüfung ist somit nur bis einschließlich des dem Prüfungssemester vorausgehenden Fachsemesters möglich. (Beispiel: 4. Fachsemester – Staatsprüfung – Vorabprüfung nur bis Ende 3. Fachsemester möglich).

Die Verantwortung für die rechtzeitige Ableistung des Pflegedienstes sowie für die Vollständigkeit und Anerkennungsfähigkeit der vorgelegten Nachweise liegt ausschließlich bei den Studierenden. Unvollständige, fehlerhafte oder verspätet eingereichte Unterlagen führen zur Nichtanerkennung des Pflegedienstes und können die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung verhindern.

Auskünfte oder Hinweise einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des LPA begründen keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die verbindliche Entscheidung über die Anerkennung des Pflegedienstes erfolgt in Ausnahmefällen durch die Vorabprüfung und ansonsten ausschließlich im Rahmen der Entscheidung über die Prüfungszulassung.

Zeugnis über den Pflegedienst

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus oder der unten bezeichneten Rehabilitationseinrichtung unter meiner Leitung den Pflegedienst abgeleistet.

Dauer des Pflegedienstes

von:

bis:

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

() nein

() ja von: bis:

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses/ der Rehabilitationseinrichtung

(Unterschrift der Pflegedienstleitung)